



Bereich: Kinder- und Jugendförderung, Schule
Az: 40
Datum: 05.11.2013

2013/246
öffentlich

Sitzungsvorlage

Beratungsfolge	Datum	TOP-Nr.
Jugendhilfeausschuss	21.11.2013	4

Betreff

Neufassung der Richtlinien für Kindertagespflege in Castrop-Rauxel, hier: Punkt 5.3 und 5.4

Finanzielle Auswirkungen

- ☒ keine haushaltsmäßige Berührung
- ☐ Auswirkungen siehe Sachverhalt

Beschlussvorschlag

Der Jugendhilfeausschuss stimmt der Neufassung der Richtlinien für Kindertagespflege zu.

G I ö B
Erste Beigeordnete

Sachverhalt

In Ergänzung des Beschlusses des Jugendhilfeausschuss vom 10.10.2013 erfolgte die Überarbeitung der Richtlinien für Kindertagespflege in Castrop-Rauxel in den Punkten 5.3 und 5.4 zur Alterssicherung und zur Kranken-/Pflegeversicherung.

5.3 Alterssicherung

Die Stadt Castrop-Rauxel erstattet an Tagespflegepersonen die Hälfte der anfallenden Beiträge zur Rentenversicherung nach § 23 Abs. 2 SGB VIII, die sich ausschließlich aus dieser Tätigkeit ergeben. Die Zahlung erfolgt aufgrund der Beitragsfestsetzung der gesetzlichen Rentenversicherung und muss am Ende des Jahres bzw. im Folgejahr durch eine Jahresbeitragsbescheinigung o.ä. belegt werden. Wenn die Voraussetzungen zur Erstattung nicht vorgelegen haben, werden diese zurückgefordert. Besteht keine Versicherungspflicht, werden auch andere Formen für eine angemessene Alterssicherung erstattet. Eine nachgewiesene freiwillige private Altersvorsorge wird bis zum Mindestbeitrag mit 50 % zur gesetzlichen Rentenversicherung bezuschusst (Kapitallebensversicherungen auf Rentenbasis, Rentensparmodelle wie z. B. Riester). Der Altersvorsorgevertrag muss für die Alterssicherung geeignet sein.

5.4 Kranken- und Pflegeversicherung

Die Stadt Castrop-Rauxel erstattet an Tagespflegepersonen nach § 23 Abs. 2 Satz 1 Ziffer 4 SGB VIII die Hälfte der Beiträge für eine angemessene, nachgewiesene Kranken- und Pflegeversicherung, deren Beitragspflicht sich ausschließlich durch die Tätigkeit als Kindertagespflegeperson ergibt. Die Zahlung erfolgt aufgrund der Beitragsfestsetzung der gesetzlichen/privaten Krankenversicherung und muss am Ende des Jahres bzw. im Folgejahr durch eine Jahresbeitragsbescheinigung o.ä. belegt werden. Wenn die Voraussetzungen zur Erstattung nicht vorgelegen haben, werden diese zurückgefordert. Diese sind dann als angemessen anzusehen, wenn es sich um eine freiwillige Versicherung im Rahmen der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung handelt. Häufige Beiträge zur gesetzlichen Krankenversicherung für Eheleute von privat Versicherten sind als angemessen anzusehen und werden übernommen. Privat Versicherte werden mit den gesetzlich Krankenversicherten gleich behandelt. Es werden 50 % des Beitrags nach der Mindestbemessungsgrenze in der gesetzlichen Kranken-/Pflegeversicherung erstattet. Liegt der Gewinn/das Einkommen aus der Tätigkeit in der Kindertagespflege höher, erfolgt die Erstattung entsprechend dem Beitragssatz in der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung.